**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

Heft: 29

**Artikel:** Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-94844

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Allgemeine

# Schweizerische Militär=Zeitung.

## Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XL. Jahrgang.

Bafel.

25. Juli 1874.

Nr. 29.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franto burch bie Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werben birekt an "B. Schwabe, Berlagsbuchhandlung in Bafel" abressirt, ber Betrag wirb bei ben auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Der Gesehentwurf über bie neue Militarorgantsation. (Fortsehung.) Organe für Schaffung, Berwaltung und Leitung bes heeres. (Fortsehung.) — Eidgenoffenschaft: Truppenzusammenzug der IX. Division. — Ausland: Frankreich: General Trochu, Ueber die Belagerung von Paris; Italien: Alpensompagnien. — Berschiedenes: Feldmäßiges Schießen ber Artillerie.

# Der Gesehentwurf über die neue Militär= organisation.

(Fortfetung.)

Der Entwurf enthält die gesetzlichen Bestimmun= gen in folgender Reihenfolge: 1. Die Wehrpflicht; 2. Abtheilungen und Waffengattungen bes Bundesbeeres; 3. Rekrutirung; 4. Truppeneinheiten bes Bundes und ber Kantone; 5. Zusammengesetzte Truppenkorper; 6. Generalftab; 7. Allgemeine Bestimmungen betreffend die Offiziere und Entlassung; 8. Unterricht (Unterricht bes Auszuges, bes Beneralftabes, ber Rapallerie, ber Artillerie, bes Genie's, ber Sanitätstruppen, ber Bermaltungstruppen, die Centralschulen, die Uebungen und Inspektionen die Landwehr und bie freiwilligen Schiegvereine); 9. Bekleibung, Bewaffnung und Ausruftung ber Mann= icaft und Truppenkörper (allgemeine Bestimmun= gen, Bekleidung und perfonliche Ausruftung, Korps= ausruftung, Kriegsmaterial der höhern Truppen= verbande, die Munition); 10. die Inspektion (bes Bersonellen, bes Materiellen); 11. Pferbestellung (a. allgemeine Bestimmungen, b. Kavalleriepferbe); 12. Fuhrleiftungen und Gisenbahntransport; 13. Befoldung und Verpflegung, Leiftungen ber Gemein= ben; 14. Rechtspflege; 15. Aufgebot; 16. Berfugung über bas Bunbesheer, Oberbefehl; 17. Mili= tarbeamtete. \*)

Wehrpsticht; Starte und Organisation bes heeres (Auszug, Landwehr), Bertheilung ber Truppeneinheiten auf ben Bund und bie Kantone, Organisation ber einzelnen Truppentörper; Organisation ber Armee-Division; Unterricht; Unterricht bes Generalsstabes, Borunterricht; PferberStellung; Berwaltung; Besolbung; Kostenberechnung (für Rekruten, Infanterie, Schühen, Kavallerie, Artillerie, Genie, Sanitätstruppen, Berwaltungstruppen, Wiebersholungsturfe; ber:Oberofstjeers, Unterofstjeers und Uspirantens

Der reichhaltige Stoff, welchen bas Militar=Orsganisationsgesetz eines Staates umfassen muß, kann in sehr verschiebener Weise eingetheilt und behans belt werben. Wir mussen uns daher auch mit dies ser Eintheilung und Anordnung einverstanden ersklären, obgleich wir einer andern den Borzug gegesben hätten.

Es hätte uns zweckmäßiger geschienen, bem Milistär-Organisationsgesetz die in dem Staatsgrundsgesetz enthaltenen Artikel über das Kriegswesen vorausgehen zu lassen und diesen den nöttigen Kommentar beizusügen. Hieran dürsten sich angemessen die allgemeinen Bestimmungen über das Heerwesen gereiht haben, als: Die Wehrpslicht, ihre Ausdehnung und Beschränkung, die Eintheilung der wehrsähigen Mannschaft in Ausgebote, die Rechte der Bundesversammlung, die Pflichten des Einzelsnen und des Heeres gegen dieselbe u. s. w.

Bevor man einen Bau aufführen kann, muß man sich eine feste Grundlage für benselben vorbereiten. Ebenso hätten wir erst die allgemeinen Bedingungen für unser Kriegswesen festgestellt, bevor wir an die Einrichtung besselben und die Detailausführung gesgangen waren.

Nach Feststellen ber allgemeinen Grundlage häteten wir die weiter zu bewältigende Arbeit in folgender Reihenfolge vorgenommen:

1. die organischen Bestimmungen über Leitung

schulen (über bie Generalstabsschulen ift nichts angeführt); Bewaffnung; Betleibung und Ausrustung (Kostenberechnung). In besondern Beilagen wird die Organisation der Geniewasse (von herrn Oberst Bolff); der Bericht des Oberfeldarztes, betreffend die Organisation des Sanitätswesens und der Kommissariatedienst von einer Kommission gebracht.

Wie man fieht find einzelne Abschnitte bes Entwurfes übergangen. An Bahlen und Tabellen fehlt es nicht, bagegen hatten wir gewünscht, bag bie tattischen Anforderungen mehr Beachtung gefunden batten.

<sup>\*)</sup> Die Bundesbotichaft hat folgende Reihenfolge für ihre Bes grundung bes Entwurfes angenommen:

und Verwaltung des Heeres; 2. die Bestimmungen iber das Personelle; 3. das Materielle; 4. den Unterricht; 5. über den Unterhalt des Heeres und die Leistungen des Landes; 6. die Mobilisirung.

Wir hatten bie organischen Bestimmungen vorausgehen lassen, ba biese gleichsam ben Anochenbau bes Heereskörpers abgeben.

Die organischen Bestimmungen für bas heer im Frieden waren zuerst gekommen, an biese hatten sich bie für basselbe im Krieg angeschlossen.

Die Ersteren hätten enthalten: 1. organische Bestimmungen für die Centralleitung des Heeres; 2. für die Militärbehörden; 3. für die besonderen Militärverwaltungszweige; 4. die höheren Kommanden und Spezialstäde; 5. für die Truppentörper; 6. die Heerekanstalten.

Für die Armee im Felbe: Glieberung, Formation, Ausruftung, höhere Kommanden und Stabe, Referve-Anstalten und besondere Ginrichtungen, (Felbpost, Feldtelegraph u. s. w.).

Dieses hätte ben Bortheil gehabt, gleich einen Ueberblick über die ganze Heeresorganisation im Frieden und im Krieg zu geben. Es wäre die Möglichkeit geboten gewesen, die einzelnen Theile des Organisationswesens getrennt zu berathen. Dieses wäre um so vortheilhafter gewesen, als gegen einzelne Bestimmungen des Entwurses immer eine lebhafte Opposition in Aussicht steht.

Es ist jedoch von Wichtigkeit, daß so bald möglich, wenn auch nicht die ganze Reorganisation, doch schon der eine oder andere Theil zur Ginführung komme.

Warum sollte man 3. B. eine zweckmäßige, unserer neuen Bundesversassung entsprechende Organisation und Gliederung unseres Heeres verzögern, wenn man sich über die Dauer des Unterrichts nicht einigen kann?

Es hätte die erwähnte Eintheilung noch ben weistern Borzug gehabt, daß das umfangreiche Material besser hätte studirt werden können.

Es ist boch gewiß nicht absolut nothwendig, in einer einzigen Session das ganze Militär-Reorganisationsgeset über das Knie zu brechen. Dieses
sollte das Resultat reifer Ueberlegung sein und
barf, wenn nicht üble Folgen für Heer und Staat
entstehen sollen, nicht in übereilter Haft erledigt
werben.

Ein Hauptnachtheil bes vorliegenden bundesräthlichen Entwurfes besteht darin, daß er von der fünftigen Gestaltung der Leitung und Verwaltung bes Heeres kein übersichtliches Bild gibt.

Dieser macht uns einen Einbruck, ber sich mit bem vergleichen läßt, wenn man in das Atelier eines Künstlers tritt, welcher eine kolossale Statue aussühren will. Da liegen Körpertheile, Arme hier, Beine bort, ber Rumpf und Kopf wo anders. Es ist schwer, sich ein richtiges Bild zu machen, bis die Theile der Statue zusammengefügt und aufgestellt sind.

Ebenso ist es mit der Organisation in bem Entwurf. Wir finden Bruchstücke, doch kein Bilb des Ganzen. Der Entwurf gibt uns zwar genügend Anhalts= punkte, die uns überzeugen, daß die Absicht vor= handen ist, ein Heer mit zweckmäßiger Organisation und Verwaltung herzustellen, doch besser hätte uns geschienen, das, was durch die Bundesversassung in Aussicht gestellt ist, in dem Gesetz über Militär= Organisation klar darzulegen.

Ebenso schien es uns, daß die Aufführung ber Personen bes Heeres nach ihren verschiebenen Rangsund Dienstverhältnissen eine nothwendige Beigabe gewesen ware.

Wenden wir uns nun zu den einzelnen Artikeln. Da wir uns schon mit diesen beschäftigen mussen, (was wir gerne vermieden hätten), so soll es aussührlich geschehen.

## I. Wehrpflicht.

Art. 1-5 behandeln diesen Gegenstand. In Art. 1 hatte angemessener geschienen zu sagen: "Seber "wehrfähige" Schweizer ist verpslichtet, so und so viele Jahre (ober von dem und dem Altersjahr bis zum sovielten) in der Miliz (oder dem Heer) Dienst zu leisten.

Wir hatten vorgezogen, die Anzahl Jahre der Berpflichtung zum Dienst im heer sestzuseten, ansstatt diese vom Alter abhängig zu machen. Letteres erleichtert zwar die Kontrolle, ersteres trägt mehr dem Grundsat, daß Jeder seiner Berslichtung gegen das Baterland gleichmäßig nachkommen soll, Rechenung. Uedrigens hätten wir den Zeitpunkt zum Eintritt in das heer auf ein Jahr später verlegt.

Den Beginn der Verpstichtung zum Dienst im Heer auf das 21. Altersjahr zu verlegen, hatte aus dem Grund angemessener geschienen, da sich erfahrungsgemäß ein Theil der Landesbevölkerung langsam entwickelt, ein Umstand, der in einigen Referaten über das erste Projekt schon hervorgehoben wurde.

Der Art. 1 bes Entwurses stimmt nicht ganz mit ben Bestimmungen ber Bundesversassung überein. Diese sagt: "Jeder Schweizer ist wehrpslichtig" (B.-B. Art. 18). Es heißt nicht, jeder Schweizer ist eine Anzahl Jahre wehrpslichtig. Um nicht mit dem vom Bolk angenommenen Staatsgrundgesetz in Widerspruch zu kommen, darf die Bundesversassung wohl nicht weiter gehen, als die Zeit der Verpslichtung im Heer Dienst zu leisten festzuseten.

Allerdings ist die Bestimmung, jeder Schweizer ist wehrpslichtig, eine Phrase. Die Wehrpslicht hängt von der "Wehrsähigkeit" ab. Dieses anerkennt auch die Bundesversassung, da sie sich vorbehält, über den Militärpslichtersat einheitliche Bestimmungen aufzustellen.

Immerhin scheint es uns nothwendig, einen so auffallenden Widerspruch bes Militär = Organisa= tionsgesetzes mit der Bundesverfassung zu vermeiden.

Die erwähnte Beschränkung ber Wehrpslicht auf eine Anzahl Jahre hätte aber noch einen anbern schwer wiegenden Nachtheil im Gefolge. Die Bunsbesversassung stellt ber Vertheidigung bes Vaterslandes jeden Schweizer zur Verfügung. Es ist baher die Möglichkeit geboten, ben Mann zu jeder Zeit

für ben Militärdienst in Anspruch zu nehmen. Wir bürsen daher, wenn wir est für zweckmäßig finden, ben Landsturm organisiren. So wenig wir von ber Mitwirkung eines solchen Gutes erwarten, so glauben wir, sollten wir uns doch der Möglichkeit, bieses Mittel anzuwenden, nicht berauben. Bei eisnem auf das Aeußerste getriebenen Widerstande könnte man in die Lage kommen, auch ältere und jüngere Leute zur Ergänzung des Heeres verwenden zu müssen.

Im Nothfall kann auch ber Bursche mit 18 und ber Mann mit 50 Jahren noch im Heer verwendet werden. Man hat noch jüngere und auch viel ältere gesehen, die noch rüftig die Anstrengungen des Krieges aushielten. Als Beispiel, wie weit sich im äußersten Fall die Wehrpslicht ausdehnen lasse, davon haben uns in der neuesten Zeit die Paraguiten im Kriege gegen die Triple-Allianz von Brasilien, dem La Plata-Staat und Uruguay (1864 bis 1870) einen Beweis geliefert.

Aus angeführten Grünben sind wir der Ansicht, daß das Militär: Organisationsgesetz die verfassungs= mäßig gestattete Berfügung über sämmtliche Schweizer nicht mehr als nothwendig beschränken sollte.

Man könnte entgegnen, daß man sich im Nothsfall ohnedieß an daß Gesetz nicht zu halten brauche, daß man dieses ändern könne. — Doch zu letzterem dürfte die Zeit im Kriege sehlen und Gesetze aufszustellen, die nicht zur umwandelbaren Richtschur dienen, zeugen nicht gerade für die Zweckmäßigkeit berselben und die Gewissenhaftigkeit der Staatsmänner, die in Republiken als eine Bedingung der Existenz dieser Staatsform erscheint.

Nach bem Wortlaut bes Art. 18 ber Bunbesversfassung burfte auch in Artikel 2 bes Militar-Oroganisationsgesetzes nur von zeitweiliger Enthebung von "personlicher Wehrpsticht" bie Nebe sein. Es ist nicht unsere Schulb, daß die Bestimmung ber Bunbesversassung so und nicht anders. lautet.

Zu Denen, die nach Art. 2 des Entwurses von der "persönlichen" Wehrpslicht zeitweise enthoben sind, sollten noch beigefügt werden: g. die an Unisversitäten immatriculirten Studirenden.

Man kann boch nicht verlangen, daß der junge Mann mitten aus seinen Studien herausgerissen werde, um als Milize Dienst zu thun. In allen Staaten sinden die Studirenden eine angemessene Berücksichtigung und nirgends werden sie zum Unzterbrechen ihrer Studien genöthigt. Bei uns ist es durch die Berhältnisse geboten, sie bis zur Bollenzbung ihrer Studien zu dispensiren.

Dabei kann man sich immerhin vorbehalten, daß sie ebensoviel Jahre länger zum Dienst im Heer verfügbar seien, als sie später in dasselbe eingetresten sind.

Mit Art. 3, 4 und 5 muffen wir uns einverstanden erklären, dagegen glauben wir, daß auch die, welche wegen körperlicher und geiftiger Gebreschen von der persönlichen Wehrpflicht bleibend entshoben werden muffen, aufgeführt hätten werden solsten. Auch wäre der in der Bundesversaffung außegesvochene Grundsak aufzunehmen gewesen: "Wer

bie bem Vaterland schulbige Blutsteuer nicht person. lich bezahlt, habe eine Militär-Entlassungs-Tare zu entrichten, über welche ber Bund einheitliche Bestimmungen aufstellen werbe."

Der in ber alten Militärorganisation enthaltene Fahneneid ist in dem Entwurf weggefallen. Wir glauben mit Unrecht. Denn was ist der Eid, als die unter seierlichen Formen abgelegte Versicherung von der Wahrheit einer Behauptung oder der Ernstelichkeit eines Vorsatzes. Die Anrusung Gottes zum Zeugen oder zum Kächer der Unwahrheit ist kein wesentliches Ersorderniß des Eides, wenn disher in den meisten Staaten auch üblich. Wenn daher bei avancirten Ansichten gegen letzteres von der einen oder andern Seite Bedenken herrschen sollten, so ersetze man den Eid durch das feierliche Gelödniß: Auf den Kus der Eidgenossenssatzt unter den Wassen zu erscheinen, der Eidgenossenssatzt Treue zu leissten, u. s. w.

Als Solbat messen wir dem Fahnen= oder sog. Kriegseid große Bedeutung bei. Es können Ausgenblicke kommen, wo es gut ist, wenn man die Solbaten an die beschworene Pflicht erinnern kann. Die Masse des Heeres ist nicht so "aufgeklärt", daß dieses ohne Wirkung auf das Gemuth des größten Theiles der Solbaten bleiben sollte.

Wer keine Verpflichtung eingegangen, ist auch nicht gebunden eine, welche ihm auserlegt wird, zu halten: Daher Eid, Gelöbniß oder Handschlag, aber irgend etwas müssen wir haben! Dem Eid jedoch würden wir, da der religiöse Sinn im Bolke nicht erstorben ist, weit den Borzug geben. Wir würden die Leistung desselben jedoch nicht auf den Augenblick des Ausmarsches verlegen, sondern auf den Tag, wo der Soldat bei dem Truppenkörper, dei welchem er eingetheilt worden, zum erstenmal Dienst thut. Wan lasse ihn da zu der Fahne schwören. Der allgemeine Kriegseid dürste durch den Fahneneid ersett werden.

Den Kriegs: ober Fahneneib aus ber Militärs verfassung wegstreichen, hieße sich eines wirksamen Mittels ber kriegerischen Kraft begeben. Wer dies sein khäte, würde einen Beweis ablegen, daß er den Werth der moralischen Kräfte (die von Clausewitz und allen großen Generalen so hoch angeschlagen werden) nicht zu schätzen wisse.

(Fortfegung folgt.)

# Organe für Schaffung, Berwaltung und Leitung des Heeres.

(Fortfetung.)

Nicht so einsach wie in anbern Staaten, welche bie Wichtigkeit eines zweckmäßig eingerichteten und leicht und sicher funktionirenben Kriegswesens in vielen ernsten Kämpsen hochschäten zu lernen Gezlegenheit hatten, sind die Verhältnisse in der Verzwaltung besselben in der schweizerischen Sidgenossenschaft.

len. Auch wäre der in der Bundesverfassung auß= Die Entstehung des Staates, die Verschiedenheit gesprochene Grundsatz aufzunehmen gewesen: "Wer ber politischen Meinungen und selbst der Glaubens